

**Anhang 3**

**zur Satzung der**

**AOK Sachsen-Anhalt –**

**Die Gesundheitskasse**

**Primäre Prävention durch Schutzimpfungen**

vom 01.04.2009 in der Fassung der 7. Änderung durch Beschluss des  
Verwaltungsrates vom 17.09.2019

Nach § 8a der Satzung der AOK Sachsen-Anhalt kann die AOK Sachsen-Anhalt für folgende Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten die Kosten übernehmen oder Zuschüsse leisten, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind.

<b>Art der Impfung*</b>	<b>Erstattungsleistungen</b>
Cholera*	Die AOK erstattet die Kosten des Impfstoffes und der ärztlichen Leistung in Höhe des vertraglich vereinbarten Honorars nach gültiger Impfvereinbarung, maximal in Höhe von <b>300,00 Euro</b> pro Versicherten und Jahr. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen für die ärztliche Leistung und den Impfstoff.
Gelbfieber*	
Hepatitis*	
Meningokokken ( <b>außer B</b> )*	
Poliomyelitis*	
Tollwut*	
<b>japanische Enzephalitis</b>	
<b>Malariaphylaxe</b>	
Typhus*	Die AOK erstattet Versicherten bis zur Vollendung des <b>12. Lebensjahres</b> die Kosten der ärztlichen Leistung zzgl. zu den Kosten des Impfstoffes pro Versicherten für maximal 3 Impfungen. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für die ärztliche Leistung und den Impfstoff je Impfung in Höhe von maximal <b>100,00 Euro</b> .
<b>Meningokokken B</b>	

\* die aktuellen Empfehlungen der WHO sind zu berücksichtigen